

Fall № 1

Vertragsverletzungsverfahren gegen die BRD wegen unzureichender Umsetzung: Der Einfluss des Europarechts, C-361/88

Literatur

In der Bibliothek

- *Guttenberg* Unmittelbare Außenwirkung von Verwaltungsvorschriften? JuS 1993, 1006
- *Langenfeld/Schlemmer-Schulte*, Die TA-Luft
- EuGH Urteil mit Anmerkung von *Koch*
- *Steiling*, Mangelnde Umsetzung von EG-RL durch den Erlass und die Anwendung der TA Luft

Sachverhalt¹

Die EG Kommission legt der BRD in einem sog. ersten Mahnschreiben zur Last, sie sei der Verpflichtung aus Art. 2 der Richtlinie 80/779/EWG des Rates vom 15.7.1980 über Grenzwerte und Leitwerte der Luftqualität für Schwefeldioxid und Schwebstaub nicht angeschlossen. Die Mitgliedstaaten müssten innerhalb von 24 Monaten nach Bekanntgabe der Richtlinie zwingende Regelungen erlassen, die das Überschreiten der in Anhang I der Richtlinie festgelegten Grenzwerte im gesamten Hoheitsgebiet unter Androhung wirksamer Sanktionen ausdrücklich verbieten. Die Richtlinie sei der BRD am 18.7.1980 bekanntgegeben worden und hätte daher spätestens am 9.12.1982 in deutsches Recht umgesetzt werden müssen.

Die BRD entgegnet, dass in Nr. 2.5.1 der TA Luft für Schwefeldioxid und Schwebstaub Immissionswerte festgelegt seien, die den Werten in Anhang IV der Richtlinie entsprechen.

In der folgenden sog. begründeten Stellungnahme verweist die Kommission darauf, dass die TA Luft keine zwingende Regelung sei und ihr Anwendungsbereich beschränkter sei als derjenige der Richtlinie. Betroffene müssten in allen Fällen, in denen die Überschreitung der Grenzwerte die menschliche Gesundheit gefährden könnte, in der Lage sein, sich auf zwingende Vorschriften zu berufen, um ihre Rechte geltend machen zu können.

Die Bundesrepublik wendet ein, die TA Luft sei keine gewöhnliche Verwaltungsvorschrift: Sie sei nach einem besonderen Verfahren erlassen worden und sei, da sie eine verbindliche Norm ausfüllen solle, ebenso verbindlich wie diese. Zudem gelte die Verwaltungsvorschrift für alle Anlagen.

Als die BRD ihrer Verpflichtung innerhalb der von der Kommission gesetzten Frist nicht nachkommt, erhebt die Kommission am 13.12.1988 gemäß Art. 226 EG Klage beim EuGH auf Feststellung, dass die BRD dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus dem EG Vertrag verstoßen hat, dass sie nicht alle erforderlichen Rechtsvorschriften erlassen hat, um die Richtlinie 80/779/EWG vollständig in innerstaatliches Recht umzusetzen. Hat die Klage Aussicht auf Erfolg?

¹Nach EuGH C-361/88, s.a. *H.-J. Koch*, Umweltrecht, 2. Aufl., Hamburg 2002